

# GARTENBAUVERBAND NORD e.V.

Brennerhof 121  
22113 Hamburg-Moorfleet

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5105**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuß  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Hamburg, 19.10.2004

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)**

**Bezug: Drucksache 15/3561 (neu)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

mit Schreiben vom 24. 09. 2004 (hier eingegangen am 30.09.04) haben wir den überarbeiteten Entwurf eines **Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)** erhalten.

Der Vorstand unserer Landesfachgruppe Friedhofsgärtner hat sich in den vergangenen Tagen mit der Vorlage befaßt und dabei festgestellt, daß dieser überarbeitete Gesetzentwurf fast alle wesentlichen Dinge beinhaltet bzw. nicht mehr vorsieht, die wir in unserer Stellungnahme, Sie erhalten sie beigefügt zur Kenntnis, zum ersten Entwurf angesprochen haben. Insofern haben wir zum nun vorliegenden Entwurf kaum noch wesentliche Wünsche.

Gestatten Sie uns aber noch einmal ausdrücklich auf unsere Anmerkungen zu § 26 (Friedhofsordnung), Absatz 3 hinzuweisen. Wir sehen keine Notwendigkeit hier in Norddeutschland Urnenhallen, Urnenmauern (Kolumbarien) oder Grabkammern und Grabgebäude zuzulassen. Beigefügt erhalten Sie ein Foto einer solchen Urnenwand. Es muß nicht für jede Modeerscheinung der Weg bereitet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gartenbauverband Nord e.V.

Anlage: Stellungnahme

gez.  
Helmut Werner

Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein  
z. Hd. Frau Inge Soltsien (VIII 409)  
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Hamburg, 06.04.2004

## **Stellungnahme**

**des Gartenbauverbandes Nord e.V. -Landesfachgruppe  
Friedhofsgärtner- zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-,  
Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein  
(Bestattungsgesetz – BestattG)**

Sehr geehrte Frau Soltsien,

die Landesfachgruppe Friedhofsgärtner im Gartenbauverband Nord e.V. begrüßt die Schaffung eines Bestattungsgesetzes auch für Schleswig-Holstein, um die verschiedenen Regelungen aktuell zusammenzufassen. Ganz in unserem Sinne ist die vorgesehene Beibehaltung des Bestattungs- und Friedhofszwanges.

Konkret äußern wir uns zu folgenden Punkten:

Private Friedhöfe

### **§ 2 Begriffsbestimmungen Absatz 10. Friedhof; 10.c private Friedhöfe**

- Es wird um Streichung des Punktes 10.c – private Friedhöfe gebeten, wenn nicht, wie in unserer Begründung nachzulesen, eine eindeutige Definition möglich ist.

### **§ 20 (3) Betreiben von privaten Friedhöfen**

- es wird um Streichung des §20 (3) gebeten, wenn nicht, wie in unserer Begründung nachzulesen, eine eindeutige Definition möglich ist.

Grundsätzlich sind wir für eine Privatisierung möglichst vieler Aufgaben, die bisher teilweise oder ganz durch staatliche oder kirchliche Stellen erledigt werden. Bei der Einrichtung privater Friedhöfe ist zu unterscheiden zwischen dem Besitz/Eigentum eines Grundstückes, welches als Friedhof gewidmet werden soll,

und dem Betreiben eines Friedhofes. Immer sollten Kommunen und/oder Kirchen Träger von Friedhöfen sein, denn nur sie können im Gegensatz zu Einzelfirmen eine wie in § 20 (3) geforderte hinreichende Betriebsdauer gewährleisten; auch das Eigentum von Grund und Boden müsste beim Friedhofsträger bleiben. Dazu gehören dann auch die hoheitlichen Aufgaben wie das Führen des Sterberegisters und die standesamtlichen Beurkundungen.

Dagegen könnte das Betreiben eines Friedhofes privatisiert werden. Darunter ist zu verstehen, daß **alle** am Friedhof zu erbringenden Dienstleistungen auf private Dienstleister übertragen werden. Das könnte ausgedehnt werden bis hin zur Festlegung der Gebühren, die sich dann nicht an der Fläche eines Grabes oder einer Umlage der Kosten, sondern an den betriebswirtschaftlichen Kosten zur Betreibung des Friedhofes orientieren würden. Dabei wären natürlich die dem Träger (z.B. durch die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben) entstehenden Kosten sowie der grünpolitische und denkmalpflegerische Wert eines Friedhofes entsprechend mit zu berücksichtigen. Die Übergabe der kompletten Dienstleistung an einem Friedhof auf Private sollte zu dem nicht an Einzelpersonen oder -firmen, sondern an Firmen- oder Branchenzusammenschlüsse erfolgen. Erforderlich ist dies allein vor dem Hintergrund der langfristigen Sicherstellung einer solchen Dienstleistung auf einer von der Ruhezeit her bestimmten Einrichtung.

## **§ 12 Urnentransport**

*Der Transport von Urnen mit Totenasche darf erst erfolgen, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen ist.*

Die Übergabe einer Urne sollte unbedingt vom Nachweis des Erwerbs eines Beisetzungsrechts abhängig gemacht werden. Die „Beisetzungsmöglichkeit“ allein reicht nicht aus, um eine tatsächliche Beisetzung sicherzustellen. Ansonsten wäre der Friedhofszwang sehr leicht zu umgehen, Urnen würden einfach „entsorgt“.

## **§ 16 Bestattungsarten (1) Die Bestattung wird**

### **1. Als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder Leichentuch ....**

Eine Ausnahme vom Sargzwang für Verstorbene ausschließlich aus religiösen Gründen erscheint sinnvoll. Festzulegen ist dann aber, daß der Leichnam bis zur Grabstelle entsprechend der in § 11 – Leichenbeförderung - vorgeschriebenen Form erfolgt.

## **§ 26 Friedhofsordnung (3)1–2 Friedhofsträger können in der Friedhofsordnung für ihren Friedhof**

1. die Verstreuung.....
2. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen ....

Diese Absätze bitten wir zu streichen. Die Bestattungskultur hier im Norden hat Aschestreifelder sowie Urnenmauern usw. bisher nicht erforderlich gemacht. Aus

unserer Sicht sprechen gerade Urnenstreufelder gegen die Würde des Menschen bzw. des Verstorbenen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über Aschestreufelder und den Umgang von Krematoriumsmitarbeitern mit Verbrennungsrückständen von Krematorien hat die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (BG) in Kassel mitgeteilt, daß Krematoriumsrückstände in der Tat im Verdacht stehen, krebserregende Stoffe zu beinhalten. Neben Schwermetallen und Metalloxiden sind hier insbesondere Dioxine und Furane zu nennen. Aus Versicherungsgründen wird vorgeschrieben, daß jeglicher Kontakt mit Asche und Stäuben im Krematorium zu vermeiden ist. Die BG stellt im Rahmen einer neuen Gefährdungsbeurteilung einen umfangreichen Katalog für „Aschestreufelder“ und die dort tätigen Mitarbeiter auf. Dabei geht die BG auf das Ausstreuen von Asche sowie die Pflege entsprechender Fläche detailliert ein und schreibt Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter vor. Schon alleine wegen der Möglichkeit von Nachteilen für Friedhofsmitarbeiter sollten Aschestreufelder nicht zulässig sein.

Wir bitten weiterhin um Einbindung in das Anhörungsverfahren und stehen Ihnen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Gartenbauverband Nord e.V.

gez.  
Helmut Werner  
Hauptgeschäftsführer